

Die durchsuchenden SV-Angehörigen sind grundsätzlich zu sichern.

SV-Angehörige dürfen nur SG/VH gleichen Geschlechts durchsuchen.

Während der Durchsuchung nicht ablenken lassen. Keine Gespräche führen.

Durchsuchte SG/VH von anderen SG/VH trennen.

## **2.8. Sicherungsmaßnahmen gegenüber Strafgefangenen/ Verhafteten**

### **2.8.1. Arten der Sicherungsmaßnahmen gegenüber Strafgefangenen/Verhafteten und Anwendungsvoraussetzungen**

Arten:

- Entzug von Einrichtungs- oder sonstigen Gegenständen, wenn zu befürchten ist, daß sie zu Angriffen gegen andere Personen oder auf das eigene Leben mißbraucht werden können;
- Absonderung von anderen SG/VH;
- Unterbringung in Einzelhaft;
- **nur bei VH:**
  - Φ Entzug des Rechts zum Tragen eigener Bekleidung;
  - <C> Ausschluß vom Aufenthalt im Freien.

Anwendungsvoraussetzungen:

Sicherungsmaßnahmen gegen SG/VH dürfen nur angewandt werden, wenn sie zur

- Verhinderung eines körperlichen Angriffs auf SV-Angehörige, andere Personen oder SG/VH;
- Verhinderung einer Flucht SG/VH;
- Aufrechterhaltung der Sicherheit der StVE/JH oder UHA und zur Verhinderung eines Angriffs SG/VH auf das eigene Leben notwendig sind.

Erfordert die Situation ein sofortiges Handeln, sind die SV-Angehörigen der operativen Dienste berechtigt, eigenverantwortlich Sicherungsmaßnahmen anzuwenden. Die Anwendung ist unverzüglich zu melden und die Bestätigung dafür vom Leiter der StVE bzw. des JH oder der UHA einzuholen.

### **2.8.2. Anwendungsgrundsätze**

Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf den Grad der Gefährlichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nur solange andauern, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist.